

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2023/1785 DER KOMMISSION

vom 15. September 2023

zur Aufhebung der Entscheidung 2006/929/EG zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Bulgariens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrem Monitoring-Bericht vom 26. September 2006 über den Stand der Beitrittsvorbereitungen Bulgariens und Rumäniens ⁽¹⁾ hat die Kommission vor dem Beitritt Bulgariens zur Union eine Reihe von Problemen aufgezeigt (insbesondere im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht und Effizienz des Justizsystems und der Strafverfolgungsbehörden in Bulgarien), bei denen weitere Fortschritte erforderlich waren, um die Fähigkeit zur Umsetzung und Anwendung der Maßnahmen zur Errichtung des Binnenmarkts und des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten.
- (2) Am 13. Dezember 2006 erließ die Kommission eine Entscheidung 2006/929/EG ⁽²⁾ zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Bulgariens bei der Erfüllung von sechs Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens. In dieser Entscheidung ist festgelegt, dass sie aufzuheben ist, wenn alle Vorgaben zufriedenstellend erfüllt sind.
- (3) Gemäß der Entscheidung 2006/929/EG muss Bulgarien der Kommission regelmäßig über die Fortschritte bei der Erfüllung der Vorgaben Bericht erstatten. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat erstmals im Juni 2007 ihre eigenen Bemerkungen und Feststellungen zum Bericht Bulgariens übermittelt und seither regelmäßig Bericht erstattet. Jeder Bericht der Kommission war das Ergebnis einer sorgfältigen Analyse, bei der sich die Kommission auf eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden sowie auf Informationen vonseiten der Zivilgesellschaft und anderer Beteiligter und Beobachter stützen konnte.
- (4) In ihrem Bericht vom Januar 2017 ⁽³⁾ nahm die Kommission eine umfassende Bewertung der Fortschritte vor, die Bulgarien seit der Einrichtung des Kooperations- und Kontrollverfahrens erzielt hatte. Auf dieser Grundlage zeigte die Kommission mit siebzehn wesentlichen Empfehlungen einen klaren Weg zur Beendigung des Verfahrens auf. Darin präziserte sie die Anforderungen, die Bulgarien erfüllen musste, um die sechs in der Entscheidung 2006/929/EG festgelegten Vorgaben zu erfüllen. Angesichts der erzielten Fortschritte war die Kommission der Auffassung, dass die Umsetzung dieser Empfehlungen ausreichen würde, um das Kooperations- und Kontrollverfahren zu beenden, sofern es in der Zwischenzeit keine Entwicklungen geben würde, die die Fortschritte eindeutig gefährden würden. Viele der Empfehlungen stellten darauf ab, durch interne Sicherungsmaßnahmen die Unumkehrbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen und den Nachweis zu erbringen, dass auch ohne das Verfahren laufende Reformen fortgeführt und die Fortschritte konsolidiert werden können.

⁽¹⁾ Monitoring-Bericht über den Stand der Beitrittsvorbereitungen Bulgariens und Rumäniens, 26. September 2006, KOM(2006) 549.

⁽²⁾ Entscheidung 2006/929/EG der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Bulgariens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 58).

⁽³⁾ Bericht der Kommission über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens (COM(2017) 43 final).

- (5) In ihrem Bericht vom November 2018 ⁽⁴⁾ begrüßte die Kommission die Fortschritte Bulgariens im Hinblick auf die rasche Beendigung des Kooperations- und Kontrollverfahrens und stellte fest, dass drei der Vorgaben als vorläufig erfüllt betrachtet werden könnten. Die Kommission nahm insbesondere die Fortschritte zur Kenntnis, die Bulgarien im Hinblick auf die Änderung des verfassungsrechtlichen und legislativen Rahmens seit seinem Beitritt erzielt hatte und die darauf abzielten, die Garantien für die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken und Transparenz und Effizienz der Gerichtsverfahren zu verbessern. Zudem hatte Bulgarien mit den Verfassungsänderungen aus dem Jahr 2015 eine Reform des Obersten Justizrates eingeleitet und die Justizaufsicht gestärkt. Diese Änderungen sind seit mehreren Jahren in Kraft.
- (6) Im Bericht der Kommission vom Oktober 2019 ⁽⁵⁾ wurde festgestellt, dass die Fortschritte Bulgariens im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens ausreichten, um seine zum Zeitpunkt seines Beitritts zur Union eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und dass alle sechs in der Entscheidung 2006/929/EG festgelegten Vorgaben, die durch die siebzehn Empfehlungen des Berichts vom Januar 2017 präzisiert worden waren, zufriedenstellend erfüllt wurden. Die Kommission nahm insbesondere die in den beiden Vorjahren eingeleiteten umfassenden Reformen des allgemeinen institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung zur Kenntnis. In den Schlussfolgerungen ihres Berichts vom Oktober 2019 nahm die Kommission auch eine Liste spezifischer Verpflichtungen der bulgarischen Regierung zur Kenntnis. Darin wurde insbesondere zugesagt, Verfahren im Hinblick auf die Rechenschaftspflicht eines Generalstaatsanwalts im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission einzuführen und das Gerichtsverfassungsgesetz zu ändern, um die Bestimmungen über die automatische Suspendierung von Richtern, gegen die strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet wurden, und über die Pflicht von Richtern zur Meldung ihrer Mitgliedschaft in Berufsverbänden aufzuheben. Zudem sagte Bulgarien zu, seine Zusammenarbeit mit den Gremien des Europarats im Bereich Korruptionsbekämpfung fortzusetzen. In dem Bericht vom Oktober 2019 wurden auch die Bemühungen Bulgariens gebührend zur Kenntnis genommen, die Überwachung auf nationaler Ebene durch einen Rat für Koordinierung und Zusammenarbeit („Rat für die Nachbegleitung“) zu internalisieren, der für die Überwachung der weiteren Fortschritte bei den Reformen zuständig ist.
- (7) Im Anschluss an die spezifischen Verpflichtungen, die im Bericht vom Oktober 2019 festgehalten wurden, verabschiedete das bulgarische Parlament im Februar 2020 die oben genannten Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, sodass nur noch eine im Bericht vom Oktober 2019 genannte spezifische Verpflichtung — die Verpflichtung zur Einführung von Verfahren zur Rechenschaftspflicht eines Generalstaatsanwalts — nicht erfüllt war.
- (8) Im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit wurde in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und nach Konsultation der Venedig-Kommission ein Rahmen für die Ermittlungen gegen den Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter geschaffen. ⁽⁶⁾ Am 4. Mai 2022 billigte der Rat der Europäischen Union den vorgeschlagenen Aufbau- und Resilienzplan Bulgariens. Eines der darin festgelegten Etappenziele bezog sich auf die Verpflichtung Bulgariens, die Gesetzesänderungen in Kraft zu setzen, um die Wirksamkeit von Strafverfahren zu gewährleisten und die Rechenschaftspflicht und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Generalstaatsanwalts zu verbessern. Am 26. Mai 2023 verabschiedete das bulgarische Parlament das Gesetz, mit dem Verfahren für die Rechenschaftspflicht des Generalstaatsanwalts und seiner Stellvertreter eingeführt wurden. Das Gesetz trat am 6. Juni 2023 in Kraft, wodurch die letzte noch ausstehende spezifische Verpflichtung aus dem Bericht vom Oktober 2019 erfüllt wurde. Der bulgarische Ministerpräsident unterrichtete die Kommission mit Schreiben vom 26. Juni 2023 über die Maßnahmen, die zur Erfüllung der in den Schlussfolgerungen des Berichts von 2019 aufgeführten spezifischen Verpflichtungen ergriffen wurden, sowie über weitere Maßnahmen zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit.
- (9) Was die Zusage Bulgariens betrifft, seine Zusammenarbeit mit den Gremien des Europarats im Bereich Korruptionsbekämpfung fortzusetzen, so ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens eine Reihe von Etappenzielen zur Korruptionsbekämpfung vereinbart wurden, die die Zusammenarbeit Bulgariens mit den Gremien des Europarats erfordern.
- (10) Daher wurden alle in der Entscheidung 2006/929/EG festgelegten und durch die siebzehn Empfehlungen des Berichts vom Januar 2017 präzisierten Vorgaben sowie die spezifischen Verpflichtungen ⁽⁷⁾ des Berichts vom Oktober 2019 zufriedenstellend erfüllt.

⁽⁴⁾ Bericht der Kommission über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens (COM(2018) 850 final).

⁽⁵⁾ Bericht der Kommission über Bulgariens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens (COM(2019) 498 final).

⁽⁶⁾ Siehe Etappenziel 222 des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. April 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens (ST 8091/2022 INIT). Die Kommission wird die Erfüllung des Etappenziels im Aufbau- und Resilienzplan Bulgariens bewerten, sobald Bulgarien den entsprechenden Zahlungsantrag vorgelegt hat.

⁽⁷⁾ Diese Bewertung greift der Bewertung der Erfüllung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans nicht vor.

- (11) Durch die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in der Union ist die Zusammenarbeit der Kommission mit Bulgarien in einem neuen Kontext zu betrachten. Insbesondere der jährliche Berichtszyklus zur Lage der Rechtsstaatlichkeit, der mit der Mitteilung der Kommission vom Juli 2019 mit dem Titel „Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union“⁽⁸⁾ und den politischen Leitlinien von Präsidentin von der Leyen eingeleitet wurde, bietet einen dauerhaften Rahmen mit einer langfristigen Perspektive für die Begleitung nachhaltiger Reformen in Bulgarien und in anderen Mitgliedstaaten. Im Rahmen dieses Zyklus fördert der jährliche Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit, der seit 2022 auch Empfehlungen an die Mitgliedstaaten enthält, Aspekte der Rechtsstaatlichkeit, einen vertieften Dialog und stärkeres gemeinsames Bewusstsein und verhindert, dass Probleme entstehen oder sich verschärfen. Er wird die Überwachung der Umsetzung der mit Bulgarien vereinbarten Reformen ermöglichen. Die Überwachung der weiteren Umsetzung der von Bulgarien durchgeführten Reformen wird durch den Rat für die Nachbegleitung auch auf nationaler Ebene sichergestellt.
- (12) Die Kommission hat ihren Bericht vom Oktober 2019 über die Fortschritte Bulgariens im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments vorgelegt und den Bemerkungen des Europäischen Parlaments, die ihr mit Schreiben der Präsidentin des Europäischen Parlaments vom 20. Dezember 2019 übermittelt wurden, gebührend Rechnung getragen.
- (13) Am 5. Juli 2023 unterrichtete die Kommission den Rat über ihre Absicht, die Entscheidung 2006/929/EG zur Einführung eines Kooperations- und Überprüfungsmechanismus für Bulgarien aufzuheben und das Verfahren endgültig zu beenden. Dies wurde auch dem Europäischen Parlament mitgeteilt. Mit Schreiben vom 26. Juli nahm der Rat Kenntnis von der Absicht der Kommission, das Kooperations- und Kontrollverfahren für Bulgarien und Rumänien förmlich zu beenden.
- (14) Daher sollte die Entscheidung 2006/929/EG aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2006/929/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 15. September 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁸⁾ COM(2019) 343.